



Albert Schweitzer
Albert Schweitzer Stiftung
für unsere Mitwelt



bmt

bund gegen missbrauch der tiere e.v.



Menschen für Tierrechte
Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.



Stellungnahme des Bündnisses für Tierschutzpolitik zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung versuchstierrechtlicher Vorschriften

Berlin, den 04. April 2020

Allgemeine Anmerkungen

Mit dieser Stellungnahme äußert sich das Bündnis für Tierschutzpolitik¹ im Rahmen der öffentlichen Länder- und Verbändeanhörung zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung versuchstierrechtlicher Vorschriften.

Neben der Einführung eines neuen Paragraphen 16k Tierschutzgesetz zu tierschutzrechtlichen Kontrollen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte liegt der Schwerpunkt der geplanten Änderungen im Tierversuchsrecht.

Die Änderungen im nationalen Tierversuchsrecht sind mehr als überfällig. Zahlreiche Mängel in der Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere in deutsches Recht sind der Bundesregierung seit vielen Jahren bekannt und hätten bereits vor spätestens acht Jahren umgesetzt werden müssen. Verschiedene Rechtsgutachten^{2,3,4}, aber insbesondere das eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren durch

¹ Zum Bündnis Tierschutzpolitik gehören folgende Tierschutzorganisationen: Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt, VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz, Bundesverband Tierschutz, Bund gegen Missbrauch der Tiere, Menschen für Tierrechte-Bundesverband der Tierversuchsgegner, PROVIEH

² „Rechtsgutachten zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der EU-Tierversuchsrichtlinie“; Prof. Dr. jur. Anne Peters, LL.M., Universität Basel, 25.04.2012

³ „Gutachten zu der Frage, ob und ggf. welche Bestimmungen der Richtlinie 2010/63/EU (EU-Tierversuchs-Richtlinie) durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes und die Tierschutz-Versuchstierverordnung nicht oder nicht ausreichend in deutsches Recht umgesetzt worden sind“; Dr. Christoph Maisack, 18.01.2016

⁴ „Rechtsgutachten zum Verbot schwerstbelastender Tierversuche“; Dr. Davina Bruhn, 13.10.2017

die EU-Kommission⁵, belegen das Ausmaß und die Dringlichkeit rechtlicher Korrekturen. Mehr als 20 Umsetzungsdefizite rügt allein die EU-Kommission. Festzustellen ist, dass trotz eines Aufforderungsschreibens der Kommission von Juli 2018 das deutsche Recht in Bereichen wie Inspektionen, Sachkunde und Verwaltungsverfahren für die Genehmigung von Projektanträgen immer noch unzureichend ist und einige Bestimmungen gänzlich fehlen. Als besonders gravierende Mängel im derzeitigen nationalen Tierversuchsrecht sind zu nennen:

- Entgegen EU-Recht darf die genehmigende Behörde in Deutschland nicht prüfen, ob der Tierversuch wirklich als unerlässlich und ethisch vertretbar gelten kann. Der Behörde steht nur eine Plausibilitätsprüfung zu.
- Entgegen EU-Recht unterliegen so genannte gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche nur einer Anzeigepflicht und müssen somit nicht das aufwändigere Genehmigungsverfahren durchlaufen.
- Der Begriff „Angst“ bei Versuchstieren wird weder im deutschen Tierschutzgesetz noch in der Tierschutz-Versuchstierverordnung erwähnt, obwohl die EU-Richtlinie an zahlreichen Stellen als Belastungen der Versuchstiere „Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden“ beschreibt und damit auch die Einbeziehung der Angst in die Schaden-Nutzen-Analyse ausdrücklich fordert.
- Mit Blick auf die Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20a GG wäre Deutschland gehalten gewesen, die Durchführung von Tierversuchen, die eine Schmerz-Leidens-Obergrenze übersteigen, also solche, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können, nicht nur grundsätzlich, sondern absolut zu verbieten.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ist nun, wenn letztlich nur auf wiederholten und erheblichen Druck der EU-Kommission bereit, Korrekturen im Tierschutzgesetz sowie der Tierschutz-Versuchstierverordnung vorzunehmen. Jedoch wird die Zusage, nämlich „die vollumfängliche und zweifelsfreie Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere“, mit den vorliegenden Änderungsvorschlägen an vielen Stellen verfehlt. Die vorliegenden Entwürfe orientieren sich an der Mängelliste der EU-Kommission und lassen die in den genannten Rechtsgutachten zusätzlich gelisteten Kritikpunkte unberücksichtigt. Unklare Formulierungen und rechtliche Abschwächungen in für den Tierschutz wichtigen Bereichen stellen eine richtlinienkonforme Umsetzung in Frage.

Das Bündnis Tierschutzpolitik schließt sich ausdrücklich der beim BMEL eingereichten umfangreichen gemeinsamen Stellungnahme⁶ der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT), Ärzte gegen Tierversuche und PeTA vollumfänglich an.

Unabhängig davon, kritisiert das Bündnis für Tierschutzpolitik, dass im Zuge der aktuell notwendigen Änderungen eine umfassende Überarbeitung des Tierschutzgesetzes zur Verbesserung des Tierschutzes nicht erfolgt. Insbesondere sind verschiedene bestehende

⁵ vgl. Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2018 gegenüber Deutschland betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere in deutsches Recht (Vertragsverletzung Nr. 2018/2207)

⁶ Stellungnahme der Tierschutzverbände Ärzte gegen Tierversuche e. V., Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. und PETA Deutschland e. V. zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes sowie zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für eine Verordnung zur Änderung versuchstierrechtlicher Vorschriften (Änderungen der Tierschutz-Versuchstierverordnung), Stand: 28.03.2020

Rechtsvorschriften im Umgang mit landwirtschaftlich gehaltenen Tieren aus wissenschaftlicher und ethischer Hinsicht seit längerer Zeit abzulehnen. Nach wie vor ist bspw. das Enthornen von Kälbern, das Schwänzekupieren bei Schweinen, das Kürzen der Schnäbel bei Puten sowie die betäubungslose Kastration von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen erlaubt. Diese derzeit bestehenden Regelungen zu nicht kurativen Eingriffen sind ersatzlos zu streichen.

Zu den vorliegenden Entwürfen eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und zur Verordnung zur Änderung versuchstierrechtlicher Vorschriften nimmt das Bündnis für Tierschutzpolitik zu wichtigen Punkten Stellung:

I. Zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

a. Änderungsvorschläge zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere

§ 7 Absatz 2 Satz 3

Nicht als Tierversuche gelten

- a. das Töten eines Tieres, soweit dies ausschließlich erfolgt, um dessen Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden oder
- b. Eingriffe oder Behandlungen an landwirtschaftlichen Nutztieren in Haltungsbetrieben im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, soweit es sich hierbei nicht um experimentelle Tätigkeiten handelt.

Das Bündnis sieht es als notwendig an, dass auch das Töten eines Tieres in der Versuchstiermeldeverordnung bzw. der Tierversuchstatistik zahlenmäßig erfasst wird, selbst wenn dies ausschließlich erfolgt, um dessen Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden. So hat das Bundesverwaltungsgericht bereits 1997 festgestellt, dass der mit dem schwersten Schaden verbundene Eingriff die Tötung eines Tieres darstellt.

§ 7 Absatz 2a (neu)

Daten aus Tierversuchen, die in nach Unionsrecht anerkannten Verfahren in anderen Mitgliedstaaten gewonnen wurden, sind anzuerkennen, es sei denn, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder der Umwelt müssen in Bezug auf diese Daten weitere Tierversuche durchgeführt werden.

Die Regelung entspricht Artikel 46 der EU-Richtlinie, wonach jeder Mitgliedstaat verpflichtet ist, Daten aus anderen Mitgliedstaaten zu akzeptieren, die durch nach Unionsrecht anerkannten Verfahren gewonnen wurden. Die Anerkennung ist somit eine Selbstverständlichkeit und nach OECD (mutual acceptance of data) zu gewährleisten.

Damit ein solches Verfahren auch in der Praxis EU-einheitlich funktioniert, muss aus Sicht der Verbände rechtsverbindlich und transparent dargelegt werden, welche Kriterien anerkannt und inwieweit diese insbesondere zum Ersatz von Tierversuchen führen müssen. Dabei sind auch Verfahren zu berücksichtigen, die noch nicht durch das „European Union Reference Laboratory for alternatives to animal testing“ (EURL ECVAM) validiert worden sind. Eine solche Vorgehensweise ist vereinbar mit Artikel 4 Absatz 1 der EU-Richtlinie, wonach eine Methode oder Versuchsstrategie lediglich wissenschaftlich zufriedenstellend sein muss. Sicherzustellen ist zudem, dass auch im Falle der Durchführung weiterer Tierversuche Wiederholungsversuche ausgeschlossen sind und auch hier vorhandene Daten aus Versuchen anerkannt werden müssen.

§ 7a Absatz 2; Nummer 2, Satz 2 (neu)

Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob zur Erreichung des mit dem Tierversuch angestrebten Ergebnisses eine andere gleichermaßen geeignete Methode oder Versuchsstrategie, die ohne Verwendung eines lebenden Tieres auskommt und die nach dem Unionsrecht anerkannt ist, zur Verfügung steht.

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 der EU-Richtlinie und stellt einen direkten Bezug zur Verwendung von tierversuchsfreien Alternativmethoden her, die nach dem Unionsrecht anerkannt sind. Die jetzige Formulierung lässt jedoch Interpretationsspielraum. Die Formulierung „nach Unionsrecht anerkannt“ bedeutet möglicherweise in der praktischen Anwendung eine Einschränkung auf von EURL ECVAM anerkannte Methoden. Dies wäre nicht vereinbar mit der EU-Richtlinie, die in diesem Zusammenhang von „wissenschaftlich anerkannten Methoden“ spricht.

Daher sollte die Formulierung aus Artikel 4 (1) EU/63/2010 übernommen werden, „(...) dass die Methode oder Versuchsstrategie lediglich wissenschaftlich zufriedenstellend sein muss.“

Eine solche Formulierung ermöglicht Spielraum für die Zulassung von Methoden und Versuchsstrategien, die z.B. in einer Validierungsstudie mit der Industrie zuverlässig und reproduzierbar waren. Deshalb sollten nach Ansicht der Verbände auch tierversuchsfreie Verfahren und Versuchsstrategien zugelassen werden, die bislang nicht das typische langjährige Zulassungsverfahren durchlaufen haben, sich jedoch in Validierungsstudien mit der Industrie als zuverlässig und reproduzierbar gezeigt haben, ohne bislang bei ECVAM z.B. empfohlen worden zu sein. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass sich Tierversuche keinem Validierungs- und Anerkennungsprozedere stellen müssen.

Mit der Formulierung „wissenschaftlich zufriedenstellend“ verfolgt die EU-Kommission die Intention, den Forschenden nahezu legen, gegebenenfalls eine wissenschaftliche Fragestellung so anzupassen, dass zur Beantwortung der Frage auf die Verwendung von Tieren verzichtet werden kann. Keinesfalls ist es also ausreichend zu versuchen, einen Tierversuch 1:1 durch eine Methode ohne Verwendung lebender Tiere zu ersetzen und bei Nichtvorhandensein einer sogenannten Alternativmethode auf dem Tierversuch zu beharren.

Zudem hat die EU-Kommission Deutschland gerügt, dass im deutschen Tierversuchsrecht derzeit nirgends festgelegt ist, dass der Antragstellende⁷ verpflichtet ist, alle verfügbaren Quellen eingehend zu durchsuchen und systematische Recherchen der Literatur durchzuführen, um nachzuweisen, dass das Verfahren das Erfordernis der Unerlässlichkeit tatsächlich erfüllt. Diese Verpflichtung sollte deshalb im § 7a mit aufgenommen werden.

Ergänzt werden sollte zudem, dass auch die Verwendung von eigens für Versuchszwecke getöteten Tieren oder Teilen davon vermieden werden soll.

§ 8 Absatz 1

Satz 2: Nach den Wörtern „Die Genehmigung eines Versuchsvorhabens ist zu erteilen, wenn“ werden die Wörter „die durch die zuständige Behörde durchgeführte Prüfung ergibt, dass“ eingefügt.

Nummer 1 (neu gefasst)

1. aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht gerechtfertigt ist, dass
 - a. die Voraussetzungen des § 7a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 vorliegen,
 - b. das angestrebte Ergebnis trotz Ausschöpfens der zugänglichen Informationsmöglichkeiten nicht hinreichend bekannt ist oder die Überprüfung eines hinreichend bekannten Ergebnisses durch einen Doppel- oder Wiederholungsversuch unerlässlich ist,

Nummer 7, letzter Satzteil

Nach den Wörtern „erlassenen Rechtsverordnung festgelegt sind, erwartet werden kann“, wird ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.

Nummer 7a (neu)

7a. eine möglichst umweltverträgliche Versuchsdurchführung erwartet werden kann, ohne dass hierdurch die Einhaltung der Vorgaben der Nummern 1 bis 7 beeinträchtigt wird und.

Folgender Satz wird angefügt

Die behördliche Prüfung erfolgt mit einer der Art des Versuchsvorhabens angemessenen Detailliertheit.

Die vorgeschlagene Ergänzung wird grundsätzlich begrüßt. Das fehlende Prüfrecht der zuständigen Behörde ist einer der gravierendsten Umsetzungsmängel der EU-Tierversuchsrichtlinie in deutsches Recht. Denn die bisherige Formulierung im nationalen Tierversuchsrecht hat dazu geführt, dass Gerichte den Behörden im Genehmigungsverfahren zu Tierversuchen eine materielle (inhaltliche) Prüfungsbefugnis in Ansehung der in Nr. 1 genannten Genehmigungsvoraussetzungen absprechen. Den Behörden bleibt bislang nur eine Plausibilitätsprüfung, d.h., dass sie anstatt einer vollumfänglich selbständigen Beurteilung einen Teil dieser Beurteilung dem Antragsteller überlassen muss.

⁷ Im Interesse der Lesbarkeit haben wir in der Stellungnahme auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird

Somit wird eines der wichtigsten Ziele der EU-Tierversuchsrichtlinie – nämlich, dass die Prinzipien der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung von Tierversuchen bei der Durchführung der Richtlinie systematisch berücksichtigt werden sollen, verfehlt. Derzeit können deutsche Genehmigungsbehörden weder (wie in Art. 38 Abs. 3 der Richtlinie vorgesehen) Sachverständigengutachten zu möglichen Ersatz- oder Ergänzungsmethoden einholen, noch von einem Antragsteller verlangen, solche Methoden in seine Versuchsplanung aufzunehmen.

Die nun vorliegende Formulierung ist jedoch nicht konsequent auf die Behebung des Fehlers ausgerichtet, sondern lässt einen Interpretationsspielraum, so dass zu befürchten ist, dass das Prüfungsverbot für die Behörde in der Praxis bestehen bleibt. Dies widerspricht auch der Zusage im Begründungsteil des Referentenentwurfes, „die vollumfängliche und zweifelsfreie Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere“ zu gewährleisten.

Daher ist es notwendig festzulegen, dass eine Genehmigung eines Versuchsvorhabens erst dann zu erteilen ist, wenn die Rechtmäßigkeit nach „umfassender, unabhängiger und selbständiger Prüfung“ der zuständigen Behörde bestätigt wurde.

Zudem bedarf das eigenständige Prüfrecht der zuständigen Behörden konkreter Handlungsanweisungen, um die geforderte Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit objektiv beurteilen zu können und zur Beseitigung weiterer Mängel (Kompetenzzentrum, Personalausstattung, umfassende und aktuelle Informationsverfügbarkeit).

§ 8a wird wie folgt geändert

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 2 wird nach dem Wort „*dienen*“ das Komma gestrichen und das Wort „*oder*“ angefügt.
- In Nummer 3 wird nach den Wörtern „*vorgenommen werden*“ das Wort „*oder*“ gestrichen.
- Nummer 4 wird aufgehoben.
- In dem Satzteil nach Nummer 3 werden die Wörter „*hat das Versuchsvorhaben der zuständigen Behörde anzuzeigen*“ durch folgende Wörter ersetzt: „*bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Behörde, deren Erteilung im Rahmen eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens erfolgt.*“
- Folgender Satz wird angefügt: „*Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb der in einer auf Grund des § 8 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Frist über den Genehmigungsantrag entschieden hat.*“

In Absatz 5 Nummer 1 bis 4 wird nach den Wörtern „*nach Absatz*“ jeweils die Angabe „*1 oder*“ gestrichen.

Nach Art. 40 Nr. 4 und Art. 42 Abs. 1 EU/63/2010 ist es zulässig, für bestimmte Tierversuche ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren anstelle des ansonsten erforderlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen. Dies wird durch eine Anzeige nach § 8a umgesetzt. Das vereinfachte Verfahren allerdings auch für Versuche zur Aus-, Fort- und Weiterbildung (Nr. 4) einzuräumen, entspricht nicht den Vorgaben der EU-Richtlinie.

Vor diesem Hintergrund wird die geplante Änderung grundsätzlich begrüßt, dass Tierversuche, die an Wirbeltieren oder Kopffüßern zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung nach bereits erprobten Verfahren durchgeführt werden, dem Genehmigungsvorbehalt des § 8 Abs. 1 Satz 1 TierSchG unterstellt werden.

Allerdings sollen an gleich mehreren Stellen im Bereich der Aus-, Fort- oder Weiterbildung erhebliche Vereinfachungen zum regulären Verfahren möglich sein, die eine sachgerechte Prüfung hinsichtlich des gesetzlichen Gebotes der Unerlässlichkeit im Genehmigungsverfahren erheblich in Frage stellt.

- Gemäß der geplanten Neufassung des § 32 Absatz 1a der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) - siehe unter II - soll die übliche Bearbeitungsfrist von 40 Arbeitstagen (mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit um bis zu 15 Arbeitstage) für Tierversuche, die Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken dienen, auf 20 Arbeitstage (mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit um bis zu 10 Arbeitstage) verkürzt werden. In diesem Zusammenhang hatte die EU-Kommission ausdrücklich Zweifel daran geäußert, dass von den Behörden innerhalb von nur 20 Arbeitstagen ausreichend gründlich geprüft werden kann, ob es zu einem solchen Tierversuch ausreichende Alternativmethoden gibt oder nicht. Es besteht die Gefahr, dass in der Praxis die Versuche aus Zeitgründen (vorgesehene verkürzte Frist) genehmigt werden, ohne sie eingehend zu prüfen. Regulatorische Tests, auch wenn sie zu Zwecken der Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgen, können hochbelastend für die Tiere sein, was das Erfordernis an eine Genehmigungspflicht mit behördlicher Prüfung des Antrags unabdingbar macht.
- Anstatt wie vorgeschrieben den Tierversuchsantrag nach seinem Eingang der § 15-Kommission zur Stellungnahme vorzulegen, wird es in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt, ob sie die § 15-Kommission beteiligt (geplante Einfügung eines Satzes 2 in § 32 Absatz 4 der TierSchVersV, siehe unten). Damit dürfte in vielen Fällen die Prüfung durch die Kommission entfallen, ob bestimmte Versuche an Hochschulen nicht durch tierversuchsfreie Verfahren ersetzt werden können.
- Vorgesehen ist zudem, dass Tierschutzbeauftragte einer Einrichtung, nicht wie sonst vorgeschrieben, eine Stellungnahme, für Tierversuche zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung abzugeben haben. (vgl. Änderungsentwurf in § 5 Absatz 4 TierSchVersV mit neuem Satz 3: „Satz 2 Nummer 1 gilt nicht für Versuchsvorhaben, die Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken dienen.“) Auch diese Regelung widerspricht dem Grundanliegen der EU-Tierversuchsrichtlinie, Tierversuche auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren.

§ 15

- Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: *„Die nach Satz 2 berufenen Kommissionen unterstützen die zuständigen Behörden nach Maßgabe des Artikels 38 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU.“*
- Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt: *„Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“*

Hier sollte ergänzt werden, dass die Behörde befugt ist, bei Bedarf Gutachten oder die Expertise von Sachverständigen einzuholen. Denn die EU-Kommission sieht vor, dass die

zuständigen Behörden bei der Projektbeurteilung auf Fachwissen zurückgreifen können. In der deutschen Umsetzung spiegelt sich diese Maßgabe nicht wider.

§ 16c Nummer 1

- In Buchstabe a wird nach den Wörtern „Zahl der verwendeten Tiere“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.
- In Buchstabe b wird nach der Angabe „Richtlinie 2010/63/EU“ das Wort „und“ eingefügt.
- Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
„c) Art, Herkunft und Zahl der Tiere, die zur Verwendung in Tierversuchen gezüchtet, getötet und nicht in Tierversuchen verwendet wurden, einschließlich genetisch veränderter Tiere“

§ 16c ermächtigt das Bundesministerium, Personen, Einrichtungen und Betriebe, die Tierversuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern durchführen oder die Wirbeltiere nach § 4 Absatz 3 verwenden (...) in bestimmten, regelmäßigen Zeitabständen der zuständigen Behörde Angaben zu melden. Die bisherigen Angaben zu in Experimenten verwendeten Tieren wird erweitert um c) Art, Herkunft und Zahl der Tiere, die zur Verwendung in Tierversuchen gezüchtet, getötet und nicht in Tierversuchen verwendet wurden, einschließlich genetisch veränderter Tiere“.

Dieser Zusatz ist förderlich, um im Bereich Tierversuche höhere Transparenz zu schaffen sowie die Gesamtzahl der für Tierversuche und Tiertötungen benötigten Tiere zu erfassen und somit Einsparungspotential besser zu erkennen.

Zusätzlich ist zu fordern, dass zu dieser Erfassung auch nötige Konsequenzen zur Reduzierung der verwendeten Tiere geregelt werden. So müsste geklärt werden, wie „überschüssige“ Tiere aus der Zucht verwendet werden können, um für andere Zwecke Tiere einzusparen? Wie kann bei keinem Bedarf den Tieren ein artgerechtes Weiterleben ermöglicht werden? Hierfür sind Rehoming-Konzepte auf Kosten der Verursachenden zu erarbeiten.

b. Schaffung einer Rechtsgrundlage für die routinemäßige, stichprobenhafte Überprüfung von Tierkadavern auf Tierschutzverstöße in Entsorgungsbetrieben

§ 16k TierSchG (neu)

(1) Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in Haltungsbetrieben, in denen Rinder oder Schweine gehalten werden, können die zuständigen Behörden in Betrieben oder Anlagen, die tierische Nebenprodukte handhaben, sammeln oder verarbeiten,

1. Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel der Betriebe und Anlagen nach Satz 1 während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten und dort zur Dokumentation Bildaufzeichnungen von verwendeten, totgeborenen oder getöteten Rindern oder Schweinen, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (Tierkörper) anfertigen,

2. geschäftliche Unterlagen einsehen, soweit dies zur Überwachung nach dieser Vorschrift und Rückverfolgbarkeit zu den Haltungsbetrieben erforderlich ist und
 3. Tierkörper untersuchen und Proben entnehmen.
- (2) Unbeschadet anderer Vorschriften zur Kennzeichnung und Identifizierung von tierischen Nebenprodukten, hat der Halter von Rindern oder Schweinen, Tierkörper unverzüglich nachdem diese angefallen sind, dauerhaft mit der seinem Betrieb nach § 26 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung erteilten Registriernummer zu kennzeichnen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit der Tierkörper bereits mit einem Kennzeichen versehen ist, das eine Rückverfolgbarkeit zum Haltungsbetrieb, in dem der Tierkörper angefallen ist, sicherstellt. Die Verpflichtung zur Kennzeichnung nach Satz 1 entfällt, wenn die Tötung des Tieres nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist.
- (3) Die verfügungsberechtigte Person oder der Betreiber eines Betriebes oder einer Anlage, die tierische Nebenprodukte handhabt, sammelt oder verarbeitet, hat die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden und die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, ihnen auf Verlangen insbesondere die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen, Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen, bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tierkörper Hilfestellung zu leisten, die Tierkörper aus den Transportmitteln zu entladen und die geschäftlichen Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 vorzulegen. Auf Anforderung sind der mit der Überwachung beauftragten Person Tierkörper zur Untersuchung zu überlassen.
- (4) Der Betreiber nach Absatz 3 Satz 1 kann für durch Maßnahmen nach Absatz 3 entstandene nicht unerhebliche Vermögensnachteile von der zuständigen Behörde Entschädigung in Geld verlangen.
- (5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit es aus Gründen des Tierschutzes für die Rückverfolgung der Tierkörper zum letzten Haltungsbetrieb erforderlich ist, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Kennzeichnung der Tierkörper sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung der Tierkörper zu erlassen.
- (6) Im Übrigen bleibt das Recht der tierischen Nebenprodukte unberührt.

Das Bündnis begrüßt ausdrücklich die Neuregelung, nach der es zuständigen Behörden ermöglicht werden soll, in Betrieben oder Anlagen, die tierische Nebenprodukte handhaben, sammeln oder verarbeiten, Untersuchungen vorzunehmen, die Rückschlüsse auf länger potenzielle Leiden der Tiere zu Lebzeiten zulassen. Hierbei sind insbesondere Betretungs- und Untersuchungsrechte sowie die Kennzeichnungspflicht zur Rückverfolgbarkeit zum Haltungsbetrieb hervorzuheben. Eine regelmäßige und systematische Untersuchung an Falltieren ist notwendig, wie z.B. die Ergebnisse einer umfassenden Untersuchung in Deutschland belegen.⁸ Viele Falltiere sind im großen Ausmaß vor dem Verenden bzw. der Tötung unnötigen Schmerzen und langanhaltenden Leiden ausgesetzt.

Jedoch bezieht sich die Überwachungsbefugnis bislang nur auf Rinder und Schweine. In der Entschließung des Bundesrates vom 12. April 2019 (BT-Drucksache 93/19 (Beschluss)) ist eine derartige Beschränkung allein auf diese beiden Tiergruppen jedoch nicht vorgesehen. Festzustellen ist, dass in den Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (VTN) in größerer Anzahl auch Tierkörper von Schafen und Ziegen anfallen, die - ebenfalls wie Rind und Schwein - nach Vorschriften der Europäischen Union zu kennzeichnen sind. Somit besteht

⁸ vgl. u.a. E. große Beilage (2017): Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte. TiHo Hannover; DVG-Verlag.

auch bei diesen Tiergruppen die Möglichkeit einer Rückverfolgbarkeit von Tierschutzverstößen. Allein in Niedersachsen fielen bspw. in den Jahren 2014 bis 2018 jeweils etwa 15.000 Schafe und etwa 1.500 Ziegen als Falltiere an.⁹

Sinnvoll ist es daher, diese Vorschrift grundsätzlich auf alle landwirtschaftlich gehaltenen Tiergruppen anzuwenden. Neben Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, gehören hierzu auch dringend Equiden und Geflügel. Diese Ergänzung erscheint ebenfalls sinnvoll, umsetzbar und verhältnismäßig. So ist nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 vom 17. Februar 2015 die Identifizierung von Einhufern (Pferde, Esel, Zebra und deren Kreuzungen) mittels Equidenpasses und die elektronische Kennzeichnung durch Transponder („Mikrochip“) bereits jetzt möglich. Die Erfassung von Einhufern in dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (Hi-Tier-Datenbank) wird zudem ebenfalls angestrebt. Falltiere bei Geflügel werden zwar nicht individuell gekennzeichnet, jedoch ist es hier möglich anhand der angelieferten Charge den Haltungsbetrieb zu ermitteln. Deshalb sollte bei der Erarbeitung der entsprechenden Rechtsverordnung (vgl. § 16k Absatz 5 (neu)) berücksichtigt werden, dass Geflügel durch die Kennzeichnung der angelieferten Charge zum letzten Haltungsbetrieb rückverfolgt werden kann.

Grundlegend ist hinzuzufügen, dass Regelungen getroffen werden sollten, die die erforderlichen personellen Kapazitäten und finanziellen Mittel für eine routinemäßige Überwachung von Tierkadavern bereitstellen. Zudem müssen die Schulungen der Tierhalterinnen und Tierhalter in Bezug auf den Tierschutz und die fachgerechte Nottötung qualitativ und quantitativ verbessert werden. Ebenso sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VTN-Anlagen sowie der Transportunternehmen für mögliche Tierschutzverstöße zu schulen.¹⁰

II. Zum Entwurf der Änderung der Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert

b) In Satz 1 Nummer 4 wird nach den Wörtern „Schäden zugefügt werden“ der Punkt und das Wort „und“ gestrichen und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Haltung der Tiere, auch während ihrer Verwendung in Tierversuchen, fortlaufend hinsichtlich der Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere überprüft wird.“

Hier muss sichergestellt sein, dass die Überprüfung fachkundig und unabhängig erfolgt. Zudem ist sicherzustellen, dass die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere auch umgesetzt werden, und zwar schnellstmöglich bereits im laufenden Versuch.

⁹ vgl. Antwort Nr. 6 des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf Frage des Abgeordneten Christian Meyer (GRÜNE), Drucksache 18/4368).

¹⁰ Vgl. Bündnis 90/Die Grünen im Niedersächsischen Landtag „Antrag: Tierschutzvergehen in der Nutztierhaltung abstellen-Hinweisen aus Tierkörperbeseitigung nachgehen“ vom 16.01.2018, Drucksache 18/150. Online abrufbar unter URL: <https://www.fraktion.gruene-niedersachsen.de/landtag/plenarinitiativen/artikel/antrag-tierschutzvergehen-in-der-nutztierhaltung-abstellen-hinweisen-aus-tierkoerperbeseitigung-nac.html>

§ 5 wird wie folgt geändert

cc) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„die mit der Durchführung von Tierversuchen befassten Personen insbesondere im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere und Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere bei der Durchführung der Versuche zu beraten.“

Hier muss sichergestellt werden, dass alle Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere ausgeschöpft werden und zwar nicht nur während des Versuchs selbst, sondern auch unter anderem hinsichtlich der Haltung und Zucht etc. Die Verbesserungsmöglichkeiten müssen umgehend in die Praxis umgesetzt werden, also auch in bereits laufenden Tierversuchen.

Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstaben b) ee)

Satz 2 Nummer 1 gilt nicht für Versuchsvorhaben, die Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken dienen.

Im vorliegenden Entwurf der Tierversuchsverordnung ist für Tierversuche zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung das Abgeben einer Stellungnahme des Tierschutzbeauftragten einer Einrichtung zu jedem Tierversuchsantrag ausgenommen. Diese Streichung der zwingenden Beratung der Genehmigungsbehörde durch den Tierschutzbeauftragten hinsichtlich vorhandener tierversuchsfreier Verfahren widerspricht den Vorgaben der EU-Tierversuchsrichtlinie, welche eine regelmäßige Überprüfung, ob die Verwendung von lebenden Tieren überhaupt notwendig ist, vorsieht. Gerade im Bereich der Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind an den unterschiedlichen Hochschulen verschiedene Lehrmethoden im Einsatz, so dass eine Beratung durch den Tierschutzbeauftragten oder auch durch die § 15-Kommissionen unabdingbar ist. (siehe auch Kommentar oben)

§ 30 wird wie folgt geändert

a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Anzeige“ durch die Wörter „Genehmigung im vereinfachten Genehmigungsverfahren“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt: „Der Leiter des Versuchsvorhabens oder im Falle dessen Verhinderung sein (3) Stellvertreter hat sicherzustellen, dass bei der Planung und Durchführung des Versuchsvorhabens die Möglichkeiten, das Wohlergehen der Tiere zu verbessern, berücksichtigt werden.“

Die EU-Kommission fordert, in Artikel 4 Abs. 3 der Tierversuchsrichtlinie: *„Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Zucht, Unterbringung und Pflege sowie die Methoden, die in Verfahren angewandt werden, verbessert werden, damit mögliche Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden ausgeschaltet oder auf ein Minimum reduziert werden“.*

In der deutschen Umsetzung ist diese Anforderung nicht verankert. Es ist daher zu fordern, dass in der Tierversuchsverordnung ergänzt wird, dass sich die „Verbesserung des Wohlergehens der Tiere“ ausdrücklich auf alle den Tierversuch betreffenden Bereiche

erstreckt, also unter anderem die Zucht, Haltung, Pflege und Tötung der Tiere sowie die Versuchsplanung.

§31 Neuer Absatz 3 Wissenschaftliche Beurteilung zur Unterstreichung der Bedeutung

(3) Dem Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens dürfen wissenschaftliche Beurteilungen beigelegt werden. Die zuständige Behörde berücksichtigt die wissenschaftlich begründeten Darlegungen des Antragstellers sowie die wissenschaftlichen Beurteilungen nach Satz 1 bei ihrer Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b des Tierschutzgesetzes. Weicht die zuständige Behörde bei ihrer Entscheidung von den wissenschaftlichen Beurteilungen nach Satz 1 ab, so hat sie die Gründe hierfür schriftlich darzulegen.

Dieser neue Passus ist kritisch zu sehen. Ein Antragsteller legt möglicherweise Gutachten im eigenen Sinn bei, um seinen Versuch problemlos genehmigt zu bekommen. Dies widerspricht klar dem Erfordernis an eine unabhängige inhaltliche behördliche Überprüfung der Tierversuchsanträge. Letztendlich besteht die Gefahr, dass die Prüfkompetenz der Genehmigungsbehörden auf eine reine Plausibilitätsprüfung herabgesetzt wird.

§ 32 wird wie folgt geändert

(1a) Für Tierversuche, die Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken dienen, hat die zuständige Behörde innerhalb von 20 Arbeitstagen ab dem Eingang eines den Anforderungen des § 31 entsprechenden Antrags dem Antragsteller ihre Entscheidung über den Antrag mitzuteilen. Soweit der Umfang und die Schwierigkeit der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes dies rechtfertigen, kann die zuständige Behörde den in Satz 1 genannten Zeitraum einmalig um bis zu zehn Arbeitstage nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 3 verlängern.

...

In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt

Satz 1 gilt nicht für Anträge für Tierversuche, die Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken dienen; diese kann die zuständige Behörde der Kommission zur Stellungnahme vorlegen.

Siehe auch Kommentierung zu § 8a TierSchG.

III. Bisher nicht geregelte Defizite im deutschen Tierversuchsrecht

1. Keine Erwähnung der Begriffe „Angst“ bzw. „Ängste“

Der Begriff „Angst“ bei Versuchstieren wird weder im deutschen Tierschutzgesetz noch in der Tierschutz-Versuchstierverordnung erwähnt, obwohl die EU-Richtlinie an zahlreichen Stellen als Belastungen der Versuchstiere „Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden“ beschreibt und damit auch die Einbeziehung der Angst in die Schaden-Nutzen-Analyse nach Art. 38 Abs. 2

Buchstabe d fordert. Im Zuge der Anpassung des deutschen Tierversuchsrecht an die Vorgaben der Richtlinie und aus Gründen der Rechtssicherheit müssen Ängste ausdrücklich als eigenständige Belastungsform in den Katalog der relevanten Beeinträchtigungen aufgenommen werden. Damit würde klargestellt, dass die Verursachung von Ängsten denselben Voraussetzungen unterliegt wie jene von Schmerzen und Leiden oder Schäden.

Dieses Versäumnis des deutschen Gesetz- und Ordnungsgebers führt dazu, dass von den Genehmigungsbehörden die Ängste der Versuchstiere weder gesondert ermittelt noch bei der Schaden-Nutzen-Analyse berücksichtigt werden. In den Formularen, die die Tierexperimentatoren nach Anlage 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz für ihre Anträge verwenden sollen, wird der Angst keinerlei Bedeutung eingeräumt und der Antragsteller nicht dazu angehalten, zu beschreiben, welche Ängste den Tieren bei der Vorbereitung und Durchführung des beantragten Tierversuchs und der Nachbehandlung voraussichtlich zugefügt werden. Wenn sich Tierexperimentatoren mit den Ängsten der Versuchstiere noch nicht einmal bei der Antragstellung zu beschäftigen brauchen, werden sie sie auch bei der Durchführung des Tierversuches nicht berücksichtigen.

Folglich muss beim bisherigen Begriffstrio „Schmerzen, Leiden oder Schäden“ in allen tierversuchsrelevanten Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Versuchstierverordnung der Zusatz „Ängste“ ergänzt werden.

2. Kein Verbot von Tierversuchen, die bei den Tieren starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste verursachen

Die EU-Kommission sieht ein grundsätzliches Verbot von sogenannten schwerstbelastenden Tierversuchen vor, also Versuche, die eine Schmerz-Leidens-Obergrenze übersteigen. Art. 15 Absatz 2 der EU-Richtlinie besagt: *„Vorbehaltlich der Anwendung der Schutzklausel nach Artikel 55 Absatz 3 gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass ein Verfahren nicht durchgeführt wird, wenn es starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste verursacht, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können.“*

Durch die Schutzklausel in Art. 55 der Tierversuchsrichtlinie wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, davon Ausnahmen zu erlassen. Abgesehen davon, dass in Deutschland ein Verzicht auf das Gebrauchmachen der Schutzklausel vor dem Staatsziel Tierschutz geboten wäre, steht die getroffene Regelung in der Tierversuchsverordnung in Widerspruch zu den Vorgaben der EU-Tierversuchsrichtlinie. Denn ein Abweichen von dem grundsätzlichen Verbot schwerstbelastender Tierversuche darf nach EU-Vorgaben nur in absoluten Ausnahmen in seltenen Einzelfällen erfolgen. Die Formulierung in der nationalen Tierversuchsverordnung jedoch stellt an solche Tierversuche lediglich das Erfordernis wie an jeden gewöhnlichen Tierversuch.

Insofern ist zu fordern, dass im Rahmen einer korrekten Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie zumindest eine Beschränkung schwerstbelastender Tierversuche auf seltene Einzelfälle in der Tierversuchsverordnung verankert wird. Die Bundesregierung wäre mit Blick auf Art. 20a GG aber gehalten gewesen, die Durchführung schwerstbelastender

Tierversuche nicht nur grundsätzlich, sondern absolut zu verbieten, zumal sie keinen überzeugenden Grund für ein lediglich grundsätzliches Verbot nennt.

Es entspricht dem Optimierungsgebot des Art. 20a GG, dass der nationale Gesetz- und Ordnungsgeber den Spielraum zur Erreichung eines hohen Tierschutzniveaus ausnutzt. Die Umsetzung der Vorgaben der Schutzklausel in Art. 55 der Richtlinie 2010/63/EU von 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere durch die deutsche TierSchVersV verfehlt die Vorgaben des Art. 20aGG und ist deshalb verfassungswidrig.

Ein Verbot schwerstbelastender Versuche stellt einen Eingriff in die Forschungsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG dar, der jedoch verhältnismäßig und sowohl verfassungsgemäß geboten als auch mit den unionsrechtlichen Vorgaben zu vereinbaren ist. Schwerstbelastende Tierversuche stellen eine nicht zu rechtfertigende Verletzung des tierlichen Eigenwerts dar. Einem anerkannten Ethikverständnis zufolge würdigt die Abwägung unerträglicher Leiden mit – wenn gleich berechtigten – Interessen der Wissenschaft tierliche Individuen zu bloßen Mitteln und Versuchsobjekten herab. Das läuft ihrem verfassungsrechtlich geschützten Eigenwert auf eklatante Weise zuwider.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist eine Abgrenzung zwischen schwer und schwerstbelastenden Tierversuchen durch die zuständigen Prüfungsbehörden kaum einheitlich möglich. Damit wird riskiert, dass das Verbot von Tierversuchen mit Belastungen jenseits der Grenze „schwer“ wirkungslos wird. Probleme der Abgrenzung liegen erstens in der Natur der Leidzuschreibung, denn die Empfindungen von tierlichen Individuen variieren, auch in ähnlichen äußeren Umständen, und können so nur begrenzt verallgemeinert werden. Zweitens ist dem Ordnungsgeber vorzuwerfen, der Umsetzung des grundsätzlichen Verbots schwerstbelastender Tierversuche in § 25 TierSchVersV nur unzureichend nachgekommen zu sein: Die zulässige Belastungsdauer wurde nicht entsprechend der EU-Richtlinie als „lang“ anhaltend normiert, sondern zu Lasten des Tierschutzes auf „länger“ andauernd erhöht. Der bezüglich der Intensität der Versuche verwendete Begriff der Erheblichkeit kann - je nach Definition - dazu führen, dass schwerstbelastende Versuche wie schwer belastende Versuche behandelt und grundsätzlich genehmigt werden.

Hinsichtlich der institutionellen Vorgaben zur Genehmigung ist aus Tierschutzsicht zu kritisieren, dass der Experimentator die Einschätzung der Belastungen des Tieres zunächst selbst im Rahmen des Antrages vornimmt und diese Einschätzung – entsprechend den Regeln der Befangenheit – zu Lasten der Tiere ausfallen kann, d.h. Schmerzen und Leiden zu niedrig eingestuft werden. Wissenschaftliche Studien belegen dies.

Das Verbot schwerstbelastender Versuche kann seitens der Experimentatoren auch dadurch unterlaufen werden, indem man zwar hohe Belastungen und erhebliche Leiden der Tiere einräumt, gleichzeitig aber durch das Definieren von Abbruchkriterien so getan wird, als ließen diese sich jederzeit „abschalten“. Infolge dieser Probleme bedarf es zumindest einer Änderung von § 8 Abs. 1 S. 2 TierSchG, der in der jetzigen Fassung aufgrund der Formulierung „wissenschaftlich begründet dargelegt ist“ die Gefahr einer richtlinienwidrigen Einschränkung der Prüfungscompetenz der zuständigen Behörde birgt. Die Behörde darf nicht auf eine – auch von der EU-Kommission kritisierte - qualifizierte Plausibilitätskontrolle beschränkt werden, vielmehr muss ihr eine umfassende Prüfungscompetenz eingeräumt werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Der Gesetz- und Verordnungsgeber muss die in weiten Teilen fehlerhafte und zu Lasten tierlicher Interessen gehende Umsetzung der Richtlinie korrigieren. Darüber hinaus muss er seiner Verpflichtung aus Art. 20a GG gerecht werden und ein absolutes Verbot schwerstbelastender Versuche in der Tierversuchsverordnung verankern. Es muss sichergestellt werden, dass Tiere in Deutschland nicht mehr Versuchen ausgesetzt werden, die eine ethisch begründete Belastungsgrenze überschreiten.